



Verfügung Nr. 1548

Vom 16. Dezember 2009 / VJF/BL

Verzehrsempfehlungen für im Kanton BL gefangene Fische

Mit Verfügung Nr. 1547/2009 wurde die Fischerei an der Birs, an der Ergolz und am Rhein aufgrund erhöhter Werte von polychlorierten Dibenzodioxinen, Dibenzofuranen (PCDD/PCDF) und dioxinähnlichen polychlorierte Biphenylen (diox PCB) sowie auch weiterer polychlorierter Biphenyle (PCB) in den Fischen eingeschränkt. Ebenso wurde festgestellt, dass in den übrigen Fließgewässern des Kantons Basel-Landschaft die Fische mit den gleichen Stoffen belastet sind. In den übrigen Gewässern sind diese Belastungen allerdings unterhalb des Grenzwertes von 8 Picogramm pro Gramm Fisch.

Die beiden Bundesämter für Gesundheit (BAG) und Umwelt (BAFU) haben Empfehlungen zur Expositionsbegrenzung der Bevölkerung bei der Aufnahme von Dioxinen und dioxinähnlichen PCB durch den Konsum von Fischen aus Schweizer Gewässern veröffentlicht und Verzehrsempfehlungen formuliert (Aktenzeichen H522-0181 vom Dezember 2008).

://: Unter Berücksichtigung der Empfehlungen von BAG und BAFU, obigen Erwägungen und den Fischuntersuchungsergebnissen im Kanton Basel-Landschaft, gestützt auf die §§ 3 und 4 des kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 21. Februar 2008 und Art. 6 des eidg. Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992 verfügt die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion für den Verzehr von im Kanton Basel-Landschaft gefangener Fische Verzehrsempfehlungen gemäss Anhang.

VOLKSWIRTSCHAFTS- UND GESUNDHEITSDIREKTION

Peter Zwick, Regierungsrat

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung und schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidgebühren zwischen 300 und 600 Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidgebühren bis 5'000 Franken erhoben werden (§ 20a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).

Mitteilung an:

An alle Fischereivereine im Kanton Basel-Landschaft
Gemeinden

KFVBL, Kantonaler Fischereiverband BL, p.a. Urs Campana, Hauptstrasse 30, CH-4417 Ziefen
Veterinär-, Jagd- und Fischereiwesen